

Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetze vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), vom 17.10.2005 (GVBl. I S.674), vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394), vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des § 10 des Hessisches Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 29.03.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen.

1.Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Grundstückseigentümerin ist. In soweit übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetzes)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b) Parkplätze
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege
 - e) Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen),
- b) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und- einmündungen in Verlängerungen der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechnigte, denen- abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönlich Dienstbarkeit zusteht.
2. Das gleiche gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
3. Soweit Verpflichtete ihr Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen und ihre Verpflichtung Dritten übertragen haben, sind deren Name und Anschrift dem Magistrat mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 werden nur dann in Anspruch genommen, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht ohne Rechtsstreit durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht (§4) wechselt in wöchentlicher Reihenfolge. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
6. Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke,

in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet.

7. Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden und auf der gegenüberliegenden Seite ein Parkstreifen oder Parkbuchten, so trifft die Verpflichtung zum Reinigungs- und Winterdienst hinsichtlich des Gehweges den Verpflichteten des an den Gehweg grenzenden Grundstücks und die Verpflichtung zur Reinigung hinsichtlich des Parkstreifens oder der Parkbuchten den Verpflichteten des an den Parkstreifen oder die Parkbuchten grenzenden Grundstücks. Im Falle des Vorhandenseins eines zweiten Grundstück und Parkstreifen oder Parkbuchten vorhandenen schmalen Grünstreifens trifft die Verpflichtung zur Reinigung hinsichtlich des Parkstreifens oder der Parkbuchten die Verpflichteten des an dem schmalen Grünstreifens gelegenen Grundstücks.
8. Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungspflicht- und Winterdienstpflicht sich auf die gleiche Gehweg Fläche der Wege nach § 2 Abs. 3 b erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten verpflichtet. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel (01.01. bis 31.12) für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen; bei gleichen Namen entscheidet das Los.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§6-9)
- b) den Winterdienst (§§10 und 11)

§5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten.

2. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit Wasser gebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßen reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (ausgerufener Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt- bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein vier Meter breiter Streifen- vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte- zu reinigen.
2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 19:00 Uhr
 - b) in der vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17:00 Uhr zu reinigen.

2. Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen und ähnlichen) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar- mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hess. Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

1. Winterdienst

§ 10 Schneeräumen

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,20 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehweg Richtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- aufzuhacken und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
6. Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00-20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie in Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 in Verbindung mit § 3 Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2, 00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1, 50 m, höchstens 2, 00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer <menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift nach § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
7. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

4. Schlussvorschriften

§12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangsmäßnahme

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S.809) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten die Satzungen über die Straßenreinigungen
 - a) der Stadt Bad Soden am Taunus vom 17.10.1963
 - b) der Gemeinde Neuenhain vom 18.07.1972 und
 - c) der Gemeinde Altenhain vom 02.04.1969 außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 03. Juni 1987

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

gez. Gall
Bürgermeister